



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 03

Brilon, 10. Mai 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW**
- 2) **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den 9. Juni 2024**
- 3) **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den 9. Juni 2024**
- 4) **Erlass der 18. Sondersatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982**
- 5) **Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon**
- 6) **Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4**
Beschluss und Inkrafttreten gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- 7) **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge"**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) **111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"**
Erneute inhaltlich und zeitlich eingeschränkte Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 9) **Bekanntmachung Verordnung Kunst und Handel mit Textilien (05.05.24)**
 - 10) **Bekanntmachung Verordnung Streetfood Festival Brilon (05.05.24)**
 - 11) **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen den letzten Halter des Fahrzeugs Fiat Punto, Farbe Dunkelrot metallic, Standort Am Patbergschen Dorn -zurzeit unbekanntem Aufenthalts-, habe ich am 28.03.2024 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 32-32-04/01-2024) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 28.03.2024
Aktenzeichen: 32-32-04 / 01-2024

Im Auftrag

Wrede



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brilon zur Wahl des Europäischen Parlaments wird in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 2024 während der Öffnungszeiten

Dienstag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 BMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. bis zum 24. Mai 2024 während der unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Hochsauerlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Hochsauerlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Brilon gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr bei der Stadt Brilon mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Fall einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Brilon vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Brilon, den 30. April 2024

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, den 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Brilon ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 16.15 Uhr im Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen Identitätsausweis, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine gekennzeichnet und anschließend so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung und die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Brilon einen amtlichen Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 EuWG).

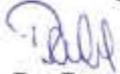
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a EuWG).

Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

Brilon, den 30. April 2024

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



18. Sondersatzung vom 06.05.2024 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 5 „Lübbers Wiese“ in Wülfte

„Lübbers Wiese“ (Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 442) in Wülfte, von der Straße „Immenhütte“ bis zum Wendehammer und bis zu den Grundstücken Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 445 und Flurstück 444

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die vorgenannte und in der Anlage zu dieser Satzung grafisch dargestellten Erschließungsanlage abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt festgelegt:

Die Buchstaben a) bis c) in § 9 Abs. 1 in der jetzigen Fassung entfallen. Als Buchstabe a) bis c) werden neu eingefügt:

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 5 „Lübbers Wiese“ in Wülfte

„Lübbers Wiese“ (Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 442) in Wülfte, von der Straße „Immenhütte“ bis zum Wendehammer und bis zu den Grundstücken Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 445 und Flurstück 444

- a) Mischverkehrsfläche, in der die teils asphaltierte und teils gepflasterte Verkehrsfläche zu einer höhengleichen Einheit zusammengefasst wird, mit Oberbau und zur Abgrenzung der Flächen ein einzeiliges Pflasterband und ein Rundbordstein.
- b) einzeilige wasserführende Rinne mit Anschluss an die Kanalisation und wasserführendem Bordstein R5 als Abschluss zwischen Asphaltfahrbahn und Grenzen
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

§ 2

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 18. Sondersatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanttmVO verfahren worden ist.

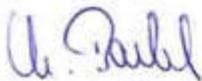
Die vorstehende 18. Sondersatzung vom 06.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.05.2024

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 29.09.2022 werden folgende Straßen- und Wegeflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Lübbers Wiese“ (Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 442) in Wülfte, von der Straße „Immenhütte“ bis zum Wendehammer und bis zu den Grundstücken Gemarkung Wülfte, Flur 1, Flurstück 445 und Flurstück 444

Die zu widmende Fläche ist in den dieser Widmungsverfügung beigefügten Katasterplan zeichnerisch dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

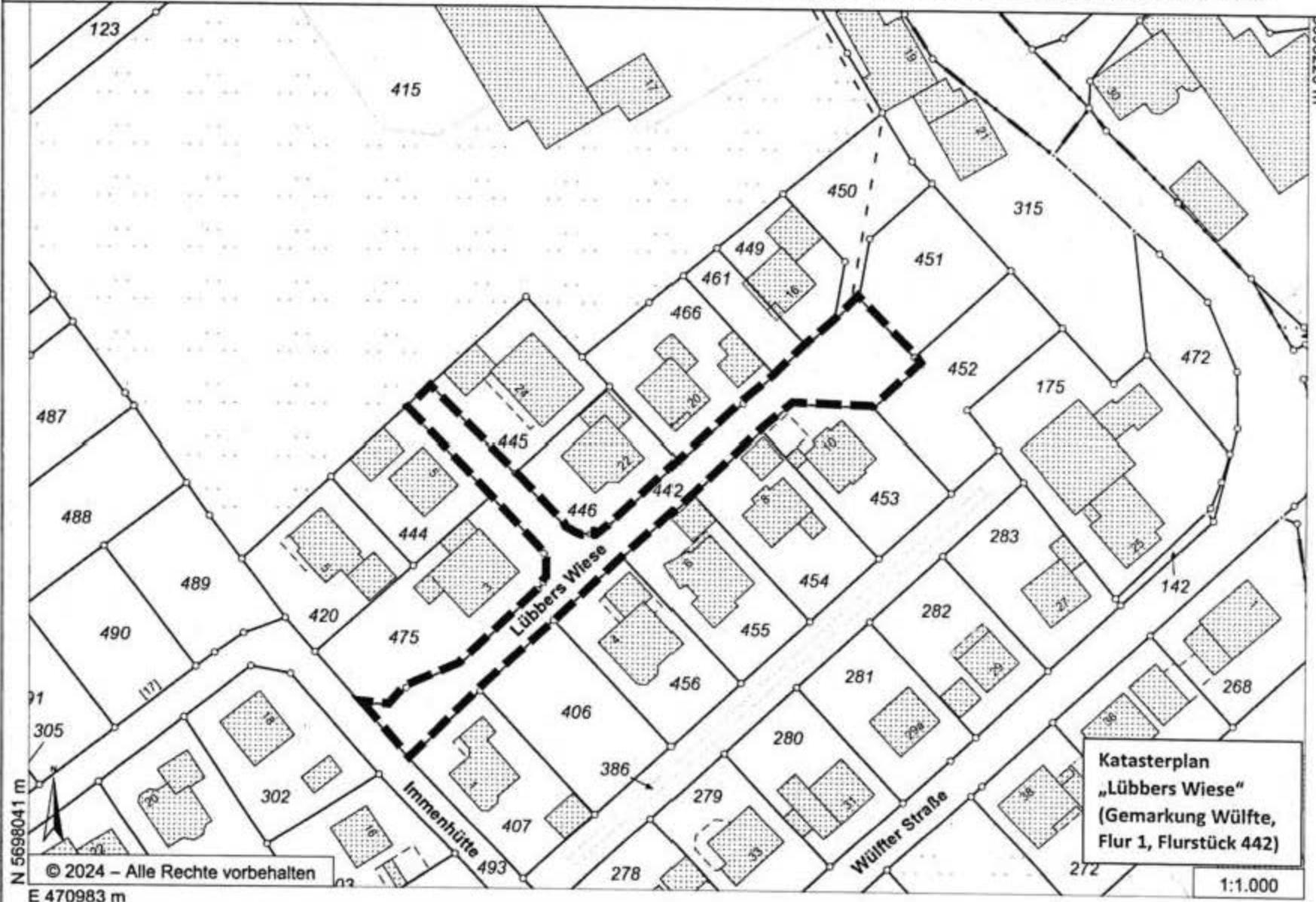
Brilon, 06.05.2024

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Anlage „Lübbers Wiese“ zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Brilon



N 5698041 m
E 470983 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

Katasterplan
„Lübbers Wiese“
(Gemarkung Wülfe,
Flur 1, Flurstück 442)

1:1.000

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4

Beschluss und Inkrafttreten

gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG aktuelle Fassung) i.V.m.
§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aktuelle Fassung)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 4 für die Stadt Brilon in der vorliegenden Fassung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.03.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Lärmaktionsplan kann von jedermann im Rathaus Brilon -Nebengebäude Strackestraße 2-, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Lärmaktionsplan Stufe 4 über das Internetportal der Abteilung Stadtplanung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Planungskonzepte" zugänglich gemacht.

Die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Lärmaktionsplan dokumentiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Brilon in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses des Rates und des Inkrafttretens des Lärmaktionsplanes Stufe 4 der Stadt Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. April 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 “Erweiterung Egge“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 “Erweiterung Egge” gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung in der zur Sitzung vorgelegten Fassung“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik “Bauleitpläne”, Unterpunkt “Rechtskräftige Bauleitpläne” veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ziel des 2. Änderungsverfahrens ist es, die städtischen Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstücke 193 und 194 zu veräußern und für einen Hausgarten bzw. die Errichtung einer Garage nutzbar zu machen.

Die Vorhabengrundstücke liegen an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge".

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 02. Mai 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon
Ortsteil Madfeld

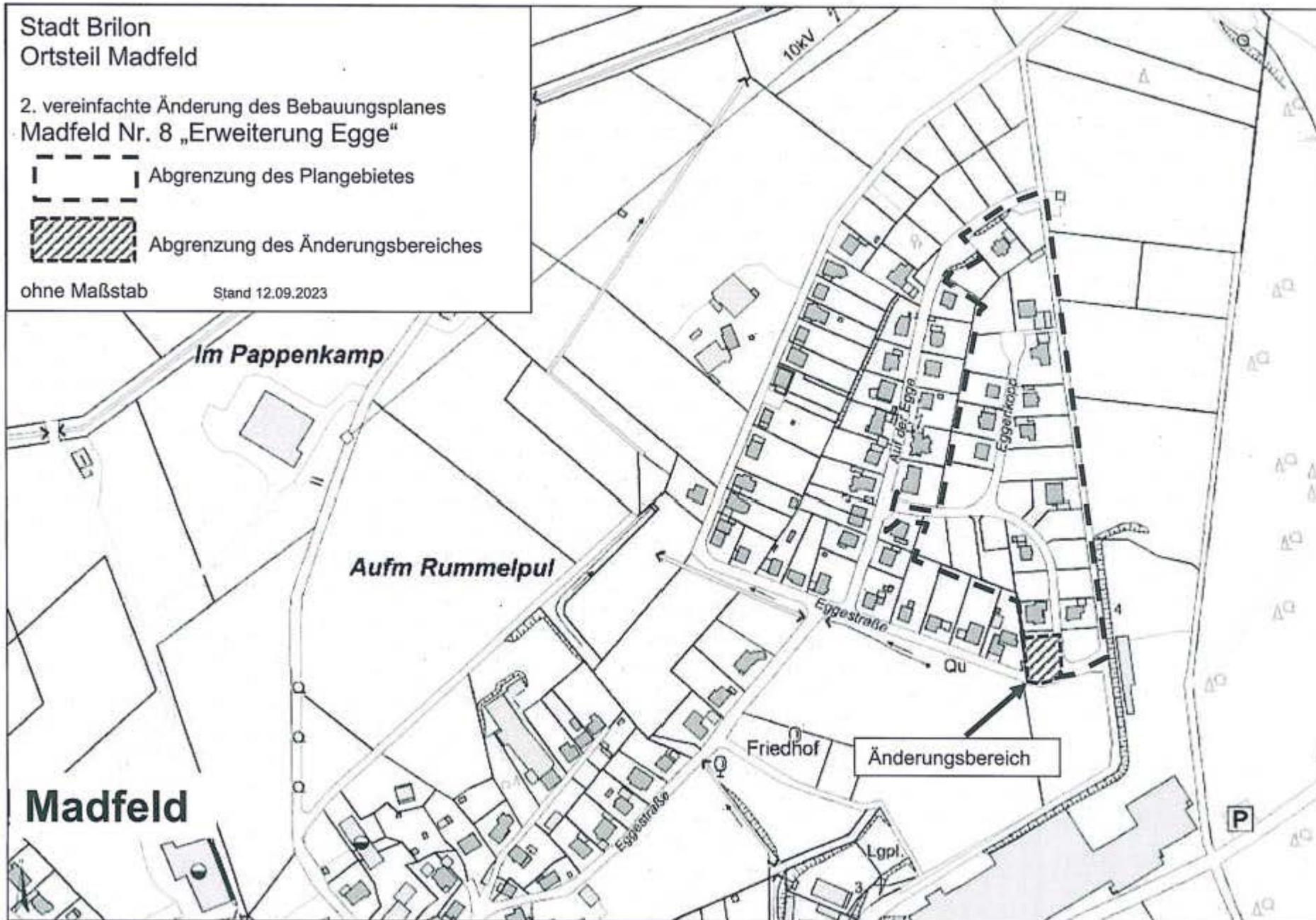
2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Madfeld Nr. 8 „Erweiterung Egge“

┌───┐
└───┘ Abgrenzung des Plangebietes

▨ Abgrenzung des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 12.09.2023



Bekanntmachung

111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, “Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 “Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“

**Erneute inhaltlich und zeitlich eingeschränkte
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen
im Internet / Öffentliche Auslegung**

gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 die parallele Aufstellung der 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, einem am Gallbergweg ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Standortsicherung eine gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich Streitfeld "westlich der Hunderbecke" zur Verfügung zu stellen. Neben den firmeneigenen Grundstücken der Antragstellerin werden auch Flurstücke Dritter sowie Kleinparzellen entlang der Bundesstraße in die Bauleitplanung einbezogen, um eine Lückenschließung/Abrundung zu erreichen.

Das Vorhabengebiet ist östlich der Möhnestraße und verkehrsgünstig an der unmittelbar westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche.

Der ca. **2,73 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst:

1. den beantragten Erweiterungsbereich mit zwei nördlich an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b angrenzenden Grundstücken: Flur 8, Flurstücke 353 (östlich der B 480 verlaufende Verkehrsbegleitfläche) und 141 (landwirtschaftliche Fläche)
2. die im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellten Flächen: Flur 8, Flurstücke 142 und 144 (jeweils tlw.), 510 und 511
3. die Grundstücke der Verkehrsflächen: Flur 8, Flurstücke 506, 507, 508 (tlw.) und 509 (tlw.)

Das ca. **4,35 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst zusätzlich zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 485, 486, 488, 490, 512, 513 sowie die Verkehrsflächen Flur 8 Flurstücke 503, 504, 505 und 509 und Flur 61 Flurstücke 601 und 604.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 1,92 ha großen "Fläche für Versorgungsanlagen; Abwasser" und eine ca. 0,81 ha großen "Fläche für die Landwirtschaft" in eine ca. 2,73 ha große "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen wurden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch eine öffentliche Auslegung zugänglich gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) an der Bauleitplanung der Stadt Brilon beteiligt. Aufgrund planerheblicher Einwendungen haben sich folgende Änderungen / Ergänzungen der Planunterlagen ergeben:

1. Reduzierung der Planbereiche der 111. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 149 an den nordöstlichen Plangebietsgrenzen um einen Teil der Wirtschaftswegeparzelle Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508 (tlw.) und Verschiebung der angrenzenden Anpflanzfläche zur Randeingrünung im Bebauungsplan.
2. Ergänzung der Planbegründungen um Aussagen zur Löschwasserversorgung.
3. Ergänzung der Planbegründungen um Aussagen zur Ableitung / Versickerung des Niederschlagswassers.
4. Festsetzung einer CEF-Maßnahme für den Wiesenpieper im Bebauungsplan Nr. 149 in Form von Grünlandextensivierungen auf einem externen städtischen Grundstück nördlich des Forsthauses Möhneburg (Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182 (tlw.)) sowie entsprechende Ergänzung der Bebauungsplanbegründung, des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die hierfür notwendige Anpassung der Planunterlagen erfordert gemäß § 4 a (3) BauGB eine erneute Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe nach § 3 (2) BauGB. **Die Veröffentlichungsfrist und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt** (zeitliche Einschränkung).

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende zum Teil überarbeitete Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 111. FNP-Änderung
- Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149
- Planbegründung zur 111. FNP-Änderung
- Planbegründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 und der 111. FNP-Änderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 i.V.m. der 111. FNP-Änderung
- Immissionsschutz-Gutachten / Uppenkamp und Partner, Ahaus
- Gefährdungsabschätzung Ruhrverband für Kläranlage und Deponie Brilon / Borchert & Lange, Essen
- Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld", Nr. 148 "Möhnestraße", Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" / Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Übersichtskarte zur 111. FNP-Änderung
- Übersichtskarte zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
- Übersichtskarte zur Lage der externen Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
- Übersichtskarte zur Lage der externen CEF-Maßnahme für den Wiesenpieper zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149

in der Zeit vom 13. Mai bis einschließlich 31. Mai 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet / öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der erneuten Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich und zeitgleich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen / Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Umweltbericht zur 111. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg</p>	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 und der 111. FNP-Änderung auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Null-Variante.</p> <p>Beschreibung weiterer Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie u. a. die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und kumulierende Wirkungen benachbarter Plangebiete</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p> <p>Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne der Stadt Brilon keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen.</p>

		Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 111. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149	Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg	Im Zusammenhang mit den Planvorhaben wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage. Nach Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgte in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums und in Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.
Gefährdungsabschätzung Kläranlage und Deponie Brilon von Dezember 2007	Ruhrverband Essen / Borchert + Lange beratende Ingenieure für Umwelt + Geotechnik, Essen	Untersuchung der Untergrundverhältnisse, Grundwasser-, Boden- und Schlammanalysen mit zusammenfassender Beurteilung
Immissionsschutz-Gutachten für geplante Gewerbeflächen im Bereich des B-Plans Nr. 129 "Streitfeld" in Brilon vom 27.04.2018	Uppenkamp & Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus	Prognose der durch benachbarte Betriebe verursachten und auf die zu untersuchenden Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchsimmisionen.

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- und Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz-	Hinweis des Dezernates 53, dass bei max. genehmigter Betriebsweise im überwiegenden Planbereich mit Geruchsimmisionen $IW > 0,25$ bis $0,83$ zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der Geruchssituation wurden die genehmigten Kapazitäten ohne Einschränkung zugrunde gelegt. Geforderte Einschränkungen im Plangebiet: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betrieben/Anlagen, die Gerüche verursachen • Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen
--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft für Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen • Ständige Arbeitsplätze im Freien mit hoher Geruchsbelastung sind zu vermeiden
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p> <p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz und</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Hinweise auf die erforderlichen gesetzlichen Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung.</p> <p>Bedenken gegen die Niederschlagswasserableitung wegen des Fehlens konkreter Aussagen.</p> <p>Hinweis auf den fehlenden Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit gem. § 49 (4) LWG</p> <p>Hinweis auf die im Altlastenverzeichnis des HSK eingetragene ehemalige Klärschlammdeponie der Stadt Brilon (194517-3008). Lt. Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes sind nach deren Rückbau keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten. Wegen nicht auszuschließender Untergrundverunreinigungen ist der Altlastenfrage nachzugehen.</p> <p>Hinweis auf den Verlust von ca. 2 ha besonders fruchtbarer schutzwürdiger Böden und auf Berücksichtigung des Bodenschutzes durch Extensivierung der Flächenbewirtschaftung.</p> <p>Empfehlung der Einbeziehung eines im LSG gelegenen Flurstücks in den Planbereich.</p> <p>Anregung einer verbindlichen Festsetzung von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen.</p> <p>Konkrete Benennung der zu beanspruchenden Ökokontomaßnahmen in den Planunterlagen.</p> <p>Hinweis auf die Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG für Gehölzfällungen.</p> <p>Hinweis auf die verbindlichen Vorgaben des § 41 a BNatSchG und des "Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland..." zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen.</p> <p>Hinweis auf einen von der Bauleitplanung erfassten und als LSG festgesetzten Bereich; Zurücktreten der Festsetzungen des Landschaftsplanes nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 149.</p>

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede	Überplanung von ca. 1,37 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche und Konsequenzen für die Bewirtschafter.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Anerkannte Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND durch den VNV HSK, Bredelar	Bedenken gegen den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wegen des Fehlens einer fachlich nachvollziehbaren Bestandsaufnahme (historische Daten aus LINFOS und FIS des LANUV) Forderung eines Funktionsbezuges für die Kompensation der Eingriffe durch die Gewerbeflächenausweisung, also Ausgleich im Offenland. Nachweis eines Brutvorkommens des Wiesenpiepers im Planbereich und Empfehlung von Grünlandoptimierungen im Bereich städtischer Flächen nördlich des Forsthauses Möhneburg (CEF-Maßnahme).

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der erneuten Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der verkürzten Veröffentlichungsfrist können **Stellungnahmen nur in Bezug auf die geänderten und ergänzten Teile der Bauleitplanentwürfe und ihre möglichen Auswirkungen** abgegeben werden (inhaltliche Einschränkung).

Die Stellungnahmen sollen regelmäßig elektronisch übermittelt werden, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108). Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Der neue Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die geänderte Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sowie die Lage der externen Kompensations- und CEF-Maßnahme sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Veröffentlichung der Planentwürfe zur 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und der erneuten inhaltlich und zeitlich eingeschränkten öffentlichen Auslegung werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. April 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



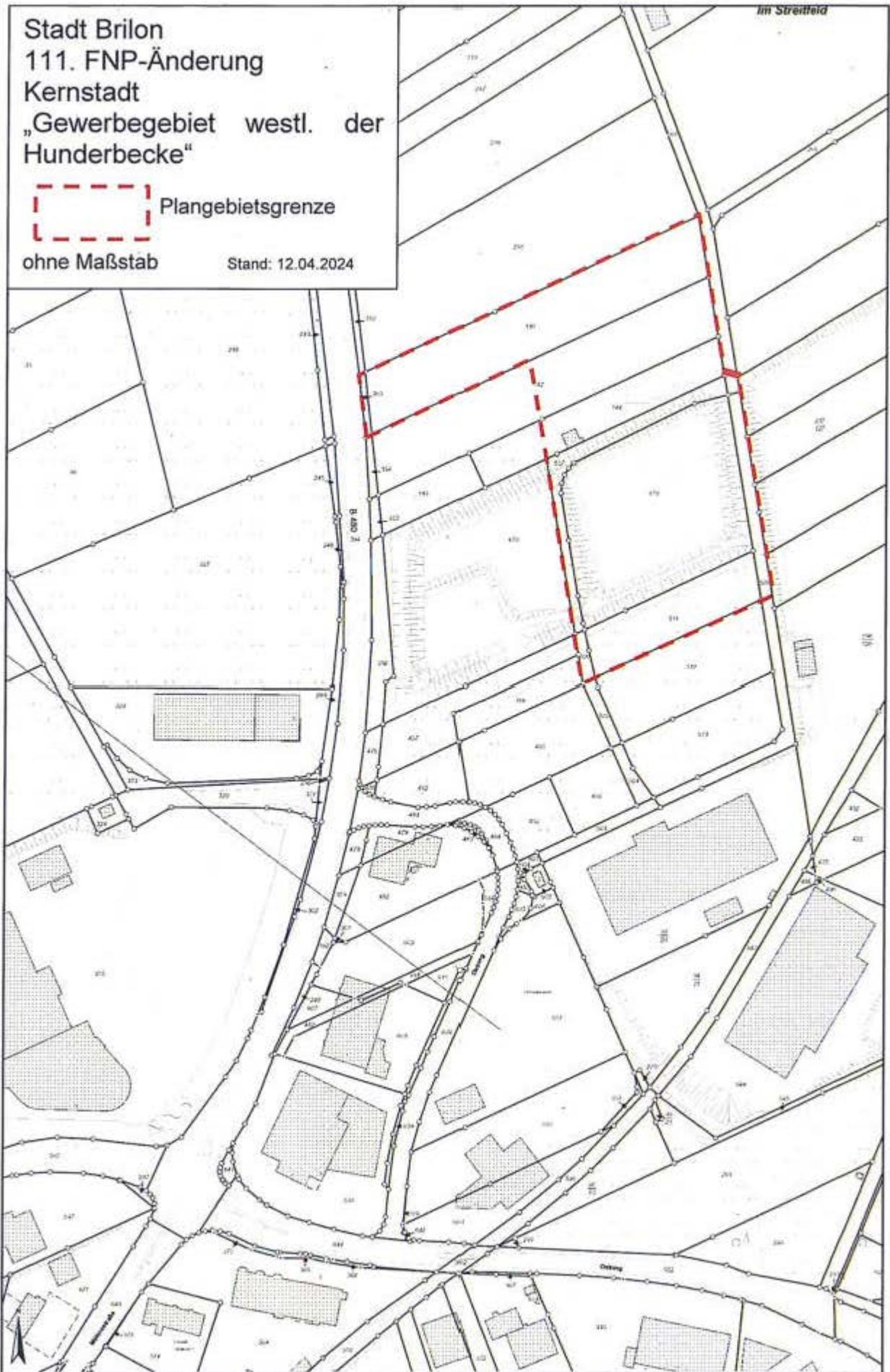
(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon
111. FNP-Änderung
Kernstadt
„Gewerbegebiet westl. der
Hunderbecke“

 Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 12.04.2024



Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon Nr. 149
„Gewerbegebiet westl. der
Hunderbecke“



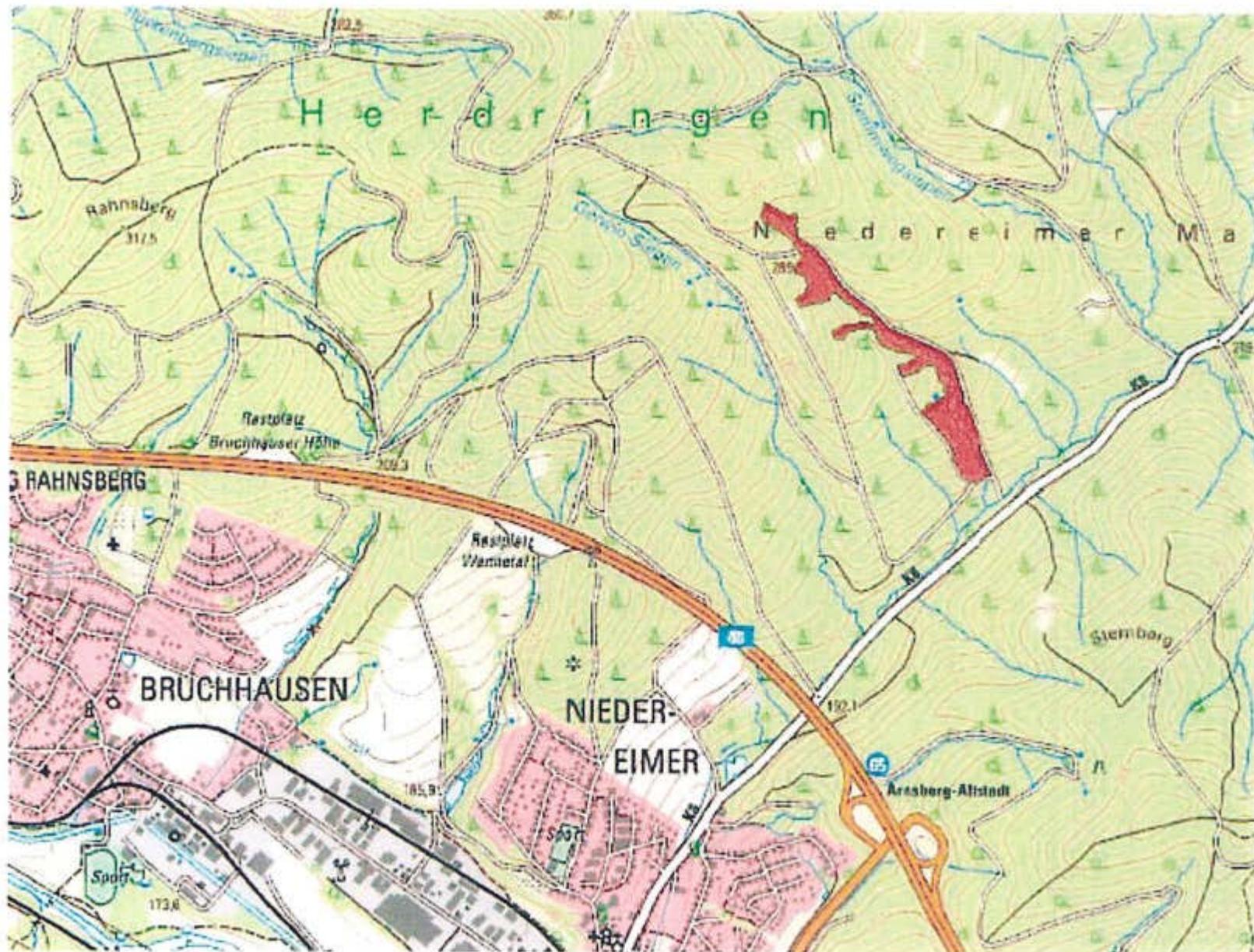
Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 12.04.2024

im Streitfeld





Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Lage der externen Kompensationsfläche (rote Fläche) auf einer 77.655 qm großen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Niederereimer, Flur 2, Flurstück 400 im Stadtgebiet von Arnberg (Grundlage: Topografischen Karte)

Lage der Ausgleichsfläche

Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182

Lage auf Grundlage der Topografischen Karte (Maßstab 1 : 10.000)



Lage auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (1 : 2.500)



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –
anlässlich der Veranstaltung „Kunst und Handel mit Textilien“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Handel mit Textilien“ am Sonntag, den 26.Mai 2024.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit grüner (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

§ 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lageplan zur
Veranstaltung
„Kunst und Handel
mit Textilien“



Veranstaltungsbereich

Parkplätze und
Parkbereiche

M 1:7500

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Kunst und Handel mit Textilien“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.05.2024
Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –
anlässlich der Veranstaltung „Streetfood Festival Brilon“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Streetfood Festival Brilon“ an einem Sonntag im Monat Mai oder Juni.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit grüner (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

§ 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lageplan zur
Veranstaltung
„Streetfood Festival
Brilon“



- Veranstaltungsbereich
- Parkplätze und Parkbereiche

M 1:7500

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Streetfood Festival Brilon“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.05.2024
Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



1. Satzung vom 02.05.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 490 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 02.05.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – die Regelung des § 10 Abs. 9 betreffend mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates – die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Fahrtkosten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Sitzungen werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten im Rahmen der Teilnahme an der papierlosen/ digitalen Ratsarbeit ein digitales Endgerät von der Verwaltung gestellt. Alternativ ist auch die Entscheidung für die Nutzung eines eigenen Gerätes unter Erhalt einer „Nachhaltigkeitsprämie“ von 250,00 Euro möglich (Geltungsdauer: Wahlperiode).

2. § 10 Abs. 6 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der Mandatsausübung einen Stundenpauschalsatz in der Höhe des Regelstundensatzes. Auf Antrag werden stattdessen nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung in angemessener Höhe erstattet.

3. § 10 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
- Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Strukturausschuss
- Betriebsausschuss Bauhof

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs.

5 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Haupt- und Finanzausschuss (*relevant im Vertretungsfall*)
Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

4. § 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr/e/ sein/e allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Be-
diensteten.

5. § 13 erhält folgende Überschrift und folgenden Wortlaut:

§ 13

Allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon bestellt eine Beamtin/einen Beamten der Stadt Brilon zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung vom 02.05.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023 tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 1. Satzung vom 02.05.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 02.05.2024
Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

